



## VERORDNUNG

### der Gemeinde Hittisau über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung) sowie über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung Hittisau hat mit Beschluss vom 18.12.2018, auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg (Wasserversorgungsgesetz), LGBl.Nr. 3/1999 idgF sowie auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG idgF verordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

##### § 1

##### Allgemeines, Versorgungsbereich

Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.

Der Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hittisau wird durch Verordnung der Gemeinde Hittisau festgelegt.

##### § 2

##### Begriff, Gemeinnützigkeit

1. Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung (Speicherung) und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
2. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.
3. Anschlussnehmer sind Eigentümer von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen.
4. Versorgungsleitung ist jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.
5. Anschlussleitung ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Übergabestelle ist die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.
6. Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle (Hausinstallation).

### **§ 3** **Anschlusszwang, Anschlussrecht**

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes LGBl.Nr 3/1999 idgF.

### **§ 4** **Eigenwasserversorgungsanlagen**

1. Ist die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage nach § 4 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz zulässig, so ist sicherzustellen, dass durch die strikte und dauerhafte Trennung der Eigenversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.
2. Eine Eigenwasserversorgungsanlage ist jedenfalls aufzulassen, wenn die Wasserqualität nicht mehr den Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung, Lebensmittelgesetz, Lebensmittel- u. Verbraucherschutzgesetz und Codex-Kapitel B1 entspricht. In diesem Fall ist unverzüglich an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen.
3. Die Errichtung und der Betrieb von Eigenwasserversorgungsanlagen für Nutzwasser (nicht Trinkwasser) ist schriftlich unter Beilage von Plan- und Beschreibungsunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Brezgenz zu beantragen und um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

### **§ 5** **Anschluss**

1. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Anschlussbescheides der Gemeinde Hittisau gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
2. In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a. den Zeitpunkt des Anschlusses,
  - b. die Anschlussleitung,
  - c. die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,
  - d. die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges, und
  - e. Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
3. Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde Hittisau die Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen. In diesem Fall ist vor Durchführung der Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen die schriftliche Zustimmung der Gemeinde Hittisau einzuholen.
4. Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle**

1. Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle). Für die Wasserbezieher aus der Gemeinde Lingenau ist die Gemeindegrenze Übergabestelle.

## **§ 7**

### **Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung**

1. Die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Gemeinde durchzuführen. Die Gemeinde kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
2. Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Bürgermeisters geeignete Pläne über die Anschlussleitung sowie die erforderlichen Pläne und Beschreibungen über das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) Baugesetz vorzulegen. Diese haben jedenfalls Angaben zu enthalten über
  - a) die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,
  - b) den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,
  - c) die genaue Anbringungsstelle des Wasserzählers
  - d) Mauerdurchführung der Anschlussleitung (Eintritt in das Anschlussobjekt)
3. Ist der Anschluss gemäß Abs. 1 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage zu ändern, oder ist die Anschlussleitung unsachgemäß (ohne Hausschieber und Zählereinbaugarnitur) erstellt worden, so gilt der Abs. 1 sinngemäß.

## **§ 8**

### **Ausführung der Anschlussleitung**

Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss gemäß den Vorgaben im Anschlussbescheid ausgeführt werden.

Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,00 m und höchstens 1,50 m so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit feinem Material (Sand) zu ummanteln.

## **§ 9**

### **Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung**

1. Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
2. Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.

Alte Anschlussleitungen die noch nicht nach § 8 ausgeführt wurden (alte Eisenleitungen usw.), werden bei Erneuerungen und Reparaturen auf Kosten des Anschlussnehmers ersetzt bzw. ausgetauscht.

Befindet sich die Übergabestelle nicht direkt beim Eintritt in das Anschlussobjekt, so sind die Erstellungs- und Erhaltungskosten vom Eintritt ins Anschlussobjekt bis zur Übergabestelle vom Anschlussnehmer zu tragen. Dies gilt ebenso bei allen unter Putz verlegten Anschlussleitungen.

3. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B: Frost) zu schützen. Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtung befestigter Flächen (z.B. Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1,00 m beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Hittisau. Sämtliche Aufwendungen, die der Gemeinde Hittisau in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen.  
Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Gemeinde Hittisau weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. Etwaiger Mehraufwand, der auf die vorgenannten nicht genehmigten Änderungen zurückzuführen ist, ist vom Wasserabnehmer zu tragen.
4. Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Gemeinde oder von dessen Beauftragten bedient werden, ausgenommen bei einem Wasserleitungsschaden.
5. Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
6. Wenn die auf Grundstücken des Wasserabnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserabnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Gemeinde Hittisau auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.
7. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

## **§ 10 Wasserzähler**

1. Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und eingebaut. Die Kosten des Einbaus sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
2. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese über die Gemeinde zu beziehen. Der Bedarf für Sondergrößen wird vorher durch den Wassermeister geprüft.
3. Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.
4. Der Einbau eines Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind.
5. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie zB bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
6. Die Gemeinde kann über Ansuchen die Anbringung eines Zweitzählers (zB für Stallwasser) bewilligen. Die Lieferung, der Einbau und die Wartung erfolgen über die Gemeinde.

7. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Zweitähler oder Wohnungswasserzähler) in der Verbrauchsleitung nach der Wasserübergabestelle ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
8. Die Erhaltung und Wartung der Wasserzähler obliegt der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen.
9. Die Wasserzähler sind vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Wasserzähler müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
10. Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

## **§ 11 Wasserbezug**

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
2. Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
3. Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
4. Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (wie z.B. auftretende Druckschwankungen) oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
5. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a. wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b. Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c. Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
  - d. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
6. Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a. Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
  - b. Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden.
  - c. den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
  - d. der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
  - e. dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,

- f. der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

## **§ 12 Verbrauchsleitung**

Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

## **§ 13 Regenwassernutzung im Haushalt**

1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung der Gemeinde.
2. Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
  - a. für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
  - b. dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
3. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
4. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
5. Für die Feststellung der entstandenen Abwassermenge ist die Menge des genutzten Regenwassers maßgebend. Die Regenwassernutzung wird mittels Wasserzähler, der durch die Gemeinde geliefert, erhalten und gewartet wird, ermittelt. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß. Die Anbringung erfolgt durch den zuständigen Wassermeister der Gemeinde. Die Kosten für die Anbringung des Zweitählers werden nach dem entstandenen Zeitaufwand und dem benötigten Material dem Anschlussnehmer einmalig verrechnet.
6. Für die Wartung und Erhaltung des Zählers ist eine halbjährliche Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr wird jährlich im Rahmen der Gebührenfestlegung durch die Gemeindevertretung beschlossen.
7. Die Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten.

## **§ 14 Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen**

1. Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

2. Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist. (Rückschlagventile oder Absperrschieber sind nicht zugelassen!)

## **§ 15 Überwachung, Anzeige**

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurück zu führen sind, oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
2. Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

## **§ 16 Hydranten**

1. Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Hydrantenmissbrauch ist unter Strafe verboten. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 11, Abs. 1, lit. f, des Wasserversorgungsgesetzes LGBl.Nr. 3/1999 idgF. Eventuell daraus entstehende Kostenersatzansprüche aus Rechtsfolgen werden auf den unberechtigten Hydrantenbenützer übertragen.
2. Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde zu melden.
3. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

## **2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 17 Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Wasserversorgungsbeiträge,
- b. Wasserbezugsgebühren,
- c. Wassergrundgebühren
- d. Zählergebühren

### **3. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge**

#### **§ 18 Allgemeines**

1. Wasserversorgungsbeiträge sind der Erschließungsbeitrag, Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
2. Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
3. Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
4. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
5. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Bei der Berechnung der Bewertungseinheit wird eine Mindestgeschossfläche von 250 m<sup>2</sup> herangezogen.

#### **§ 19 Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird jährlich im Zuge der Verordnung über Hebesätze, Gebühren und Abgaben durch Beschluss der Gemeindevertretung auf Grund der §§ 14 und 15 des FAG neu verordnet.

#### **§ 20 Erschließungsbeitrag**

1. Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches einer Hauptwasserleitung gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind, wenn von der Hauptwasserleitung nicht nur vorläufig Wasser bezogen wird.
2. Die Bewertungseinheit wird mit 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>) festgelegt.
3. Der Abgabeananspruch entsteht mit der Betriebsfertigstellung der Wasserhauptleitung. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Grundstücke als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete, so entsteht der Abgabeanpruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung. Wurde vor der Widmung der betreffenden Grundstücke als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete ein Erschließungsbeitrag gemäß Abs. 4 erhoben, so ist dieser auf den Erschließungsbeitrag gemäß Abs. 1 anzurechnen, wobei der bereits geleistete Erschließungsbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
4. Für Grundstücke, bei denen ein Anschluss gemäß § 4 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes erfolgt, und für Grundstücke innerhalb des Einzugsbereiches einer Hauptwasserleitung, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und auf denen bereits der Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 3 unterliegende Bauwerke oder befestigte Flächen bestehen, kann ein Erschließungsbeitrag erhoben werden.

Dabei gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Grundstücken, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende, in den Einzugsbereich fallende Grundstücksfläche mit maximal 500 m<sup>2</sup> begrenzt ist. Der Abgabeananspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.

## **§ 21 Wasseranschlussbeitrag**

1. Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindevasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
2. Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
3. Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes oder Bauwerks, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
4. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudeteilen (Stall, Tenne, Milchzimmer usw.) wird die gesamte Geschossfläche von Milchzimmer und Stallungen als Geschossfläche berechnet, wenn diese am Gemeindevassernetz angeschlossen sind und solange keine andere Zweckwidmung erfolgt. Heubergeräume und Maschinenhallen, ohne Wasseranschluss, bleiben bei der Berechnung außer Ansatz, solange diese Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes der zu erwartende Wasserverbrauch pro m<sup>2</sup> der Geschossfläche weniger als 60 v.H. des Durchschnitts eines Haushaltes beträgt, ist die Teileinheit nach Abs. 2 um ein Viertel, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern. Die Festsetzung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs erfolgt durch den Gemeindevorstand.
6. Selbständige Gebäude, welche nicht mit einem angeschlossenen Gebäude verbunden sind, über keinen Wasseranschluss verfügen und in welchen kein Wasserverbrauch erfolgt, bleiben bei der Berechnung der Bewertungseinheit, solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, außer Betracht. (zB selbständige Garage, Lagerschuppen, etc. ohne Wasseranschluss)
7. Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

## **§ 22 Ergänzungsbeitrag**

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, bzw. sich bei Stallgebäuden die Nutzung ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Rechtskraft des Gebührenbescheides, spätestens zum Zeitpunkt der Herstellung des Wasseranschlusses.

### **§ 23 Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen innert 10 Jahren sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **4. Abschnitt Wasserbezugsgebühren**

### **§ 24 Bemessung**

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 4 - die bezogene Wassermenge zugrunde zu legen. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, zB durch Undichtheiten der Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche, hinter dem Hauptwasserzähler verloren gegangen ist. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
3. Kann der Wasserverbrauch wegen eines defekten Wasserzählers oder aus sonstigen Gründen nicht ermittelt werden, wird der Wasserverbrauch wie folgt geschätzt:
  - a. bei Wohngebäuden und Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 50 m<sup>3</sup> pro im Haushalt gemeldeter Person bemessen. Für die Anzahl der Haushaltsmitglieder ist jeweils die Personenstandsaufnahme zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres maßgebend.
  - b. bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauches je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird in zwei Halbjahresraten am 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Halbjahr, auf Basis des abgelesenen Wasserzählerstandes vorgeschrieben. Dies gilt auch im Falle der Bemessung gemäß Abs.3.

### **§ 25 Gebührensschuldner**

1. Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
2. Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

3. Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

## **§ 26 Abrechnung, Vorauszahlung**

1. Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
2. Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswassermenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe einer Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils im April eines jeden Jahres. Die tatsächliche Endabrechnung erfolgt im Oktober eines jeden Jahres.

## **§ 27 Gebührensatz**

Der Gebührensatz wird jährlich im Zuge der Verordnung über Hebesätze, Gebühren und Abgaben durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt.

## **5. Abschnitt**

### **§ 28 Wassergrundgebühr, Wasserzählergebühren**

1. Die Kosten für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung des Hauptwasserzählers ist in der Wassergrundgebühr enthalten.
2. Für jeden weiteren Zähler wird eine Zählermiete eingehoben. Die Höhe der Zählermiete wird jährlich im Zuge der Verordnung, Gebühren und Abgaben durch die Gemeindevertretung neu festgelegt.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers bzw. Fertigstellung des Hausanschlusses.
4. Die Bestimmungen des § 24 und des § 25 gelten sinngemäß.

## **6. Abschnitt**

### **§ 29 Löschwasserbeitrag, Viehtränken**

1. Für Gebäude mit einer eigenen Wasserversorgungsanlage, die sich in einem bestimmten Umkreis eines Hydranten befinden, werden, im Rahmen der Gebührenfestsetzung, von der Gemeindevertretung Löschwassergrundgebühren festgesetzt. Dies betrifft:
  - für Gebäude im Umkreis bis 100 lfm zum nächsten Hydranten
  - für Gebäude im Umkreis bis 150 lfm zum nächsten Hydranten
  - für Gebäude im Umkreis bis 200 lfm zum nächsten Hydranten

**§ 30**  
**Übergangsbestimmungen**

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 21 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 19 und 21 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

**§ 31**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hittisau vom 13.02.2007 sowie die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Hittisau vom 13.03.2007 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Gerhard Beer)

Gemeindeamt Hittisau

angeschlossen am 31.12.2018

abgenommen am 17.01.2019